

## 223 Verordnung über die Gebührensätze nach dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz - Hochschulbibliotheksgebührenordnung (HBGO) - vom 17.09.1987

Verordnung  
über die Gebührensätze nach  
dem Hochschulbibliotheksgebührengesetz  
- Hochschulbibliotheksgebührenordnung (HBGO) -

Vom 17. September 1987 ( [Fn1](#) )

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 71) ( [Fn2](#) ) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

### § 1

Die Sätze für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes bestimmen sich nach der Anlage zu dieser Verordnung. (Anlage)

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

### Anlage

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
1.	Erteilung von schriftlichen bibliographischen oder entsprechenden Auskünften sowie Anfertigung von Auszügen aus Büchern	
	a) für jede aufgewandte Arbeitsstunde	60 DM
	b) Mindestgebühr	20 DM
2.	Überschreitung der Leihfrist	
	a) bis zu 10 Tagen für jedes Buch	2 DM
	b) bis zu 20 Tagen für jedes Buch	5 DM
	c) bis zu 30 Tagen für jedes Buch	10 DM
	d) bis zu 40 Tagen für jedes Buch	20 DM
3.	Ausstellung einer Zweitschrift eines Benutzerausweises	10 DM
4.	Verwaltungsaufwand aus Anlaß einer Ersatzleistung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hochschulbibliotheksgebührengesetzes	30 DM

Fn1 GV. NW. 1987 S. 355.

Fn2 SGV. NW. 223.